



KOA 11.500/19-010

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner und dem weiteren Mitglied Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) bzw. die GIS – Gebühren Info Service GmbH vom 02.08.2019 (einschließlich der weiteren Anträge vom 14.08.2019) wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 61/2018, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) vom 26.07.2019 und 30.07.2019 stellte A (nunmehr: Beschwerdeführer) Fragen zur Rechtsnatur von Rundfunkgebühren und Programmentgelt bzw. zur Zuständigkeit der KommAustria zur Rechtsaufsicht über die GIS Gebühren Info Service GmbH (im Folgenden: GIS), etwa im Hinblick auf von dieser versendete „Briefe mit rechtswidrigem Inhalt“.

Mit Schreiben vom 02.08.2019 konkretisierte der Beschwerdeführer sein Anliegen dahingehend, dass der ORF (durch sein Tochterunternehmen GIS) die Vorschrift verletze, wonach rückständiges Programmentgelt im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens hereinzubringen sei, indem er ihm gegenüber seit 11/2017 keinen Bescheid erstellt habe. Vielmehr versende die GIS Briefe, in denen sie einen Säumniszuschlag fordere, obwohl kein Verwaltungsverfahren durchgeführt worden sei. Er sehe bei dieser Rechtsverletzung die KommAustria in der Pflicht und stelle daher folgenden Antrag: *„Im Falle eines Ablehnens einer Zuständigkeit der KommAustria ersuche ich diese Ablehnung bescheidmäßig auszustellen – um mir die Möglichkeit des Rechtsweges im Verwaltungsverfahren zu ermöglichen“*.

Die KommAustria wertete dieses Schreiben als Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G und forderte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 08.08.2019 gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Behebung näher dargestellter Mängel auf.

Mit Schreiben vom 14.08.2019 und vom 19.08.2019 erstattete der Beschwerdeführer zur Beschwerdelegitimation gemäß (nunmehr ausdrücklich) § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und zur Ergänzung der Beschwerde folgendes Vorbringen: Er habe ein Anrecht auf eine zeitgerechte Erledigung im Verwaltungsverfahren, um sein Recht auf Überprüfung des ORF-Gesetzes auf Verfassungskonformität auszuüben. Ebenso habe er ein Anrecht darauf, dass ein Rückstandsausweis als öffentliche Urkunde von der Behörde rechtskonform und nicht zu seinen Ungunsten falsch ausgestellt werde, was hinsichtlich des Säumniszuschlages der Fall gewesen sei, zumal dieser seiner Ansicht nach erst bei Ausstellung eines Bescheides verlangt werden dürfe, da nur der gesamte Verwaltungsweg den Säumniszuschlag rechtfertige. Davon ausgehend habe er einen Schaden von € 4,49, da er aufgrund des Briefes der GIS vom 30.11.2017 einen nicht zustehenden Säumniszuschlag bezahlt habe. Ebenso sei bereits im Rahmen der 2. Mahnung rechtswidrig ein Säumniszuschlag verlangt sowie mit falschen Behauptungen hinsichtlich der bevorstehenden Exekution rechtswidrig Druck aufgebaut worden. Schließlich habe er ein Recht, keinen Brief eines Inkassobüros mit rechtswidrigen Forderungen zu erhalten. Daher stelle er folgende (weitere) Anträge: 1.) *„Der ORF/GIS werde verpflichtet innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit der Forderung einen Bescheid auszustellen [...]“*; 2.) *„Der ORF/GIS werde verpflichtet am Rückstandsausweis einen der Rechtslage entsprechenden Hinweis oder keinen Hinweis aufzuweisen und mir die 4,49€ [...] zurückzuzahlen“*; 3.) *„Diese Briefe müssen eine richtige Zitierung des §6Abs.3 RGG enthalten – wenn ein Säumniszuschlag verlang[t] wird muss ein Aktenzeichen des begonnen[en] Verfahrens enthalten sein und auch der rechtswidrige Druck auf den Teilnehmer darf nicht ausgeübt werden“*; 4.) *„Es soll untersagt werden im Verwaltungsverfahren (Kennzeichen Säumniszuschlag) Daten an ein Inkassobüro/Rechtsanwalt weiterzugeben (Amtsgeheimnis) und/oder daß diese eigene Forderungen enthalten.“*

Mit Schreiben vom 21.08.2019 übermittelte die KommAustria die Beschwerde samt Ergänzungen dem ORF sowie der GIS zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 27.08.2019 nahm die GIS dahingehend Stellung, dass betreffend den Beschwerdeführer schon mehrere Verwaltungsverfahren geführt worden seien, die *„in der Instanz entweder abgewiesen oder zurückgewiesen“* worden seien. Die GIS sei nach dem Rundfunkgebührengesetz (RGG), BGBl. I Nr. 159/1999 idF BGBl. I Nr. 70/2016, dafür zuständig, die Gebühren samt damit zusammenhängender Abgaben und Entgelte einzuheben, ob der ORF den öffentlich-rechtlichen Auftrag erfülle, falle nicht in ihren Zuständigkeitsbereich. Auch aktuell sei mit dem Beschwerdeführer ein Verwaltungsverfahren anhängig, in dem ein Bescheid erstellt worden sei, gegen welchen der Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde habe.

Der ORF führte mit Schreiben vom 29.08.2019 aus, der Beschwerdeführer habe keinen Sachverhalt dargelegt, bei dem Verpflichtungen nach dem ORF-G berührt wären oder iSd §§ 35 und 36 ORF-G verletzt sein könnten. Die Einhebung des Programmentgelts obliege gemäß § 31 Abs. 17 ORF-G iVm § 4 Abs. 1 RGG der GIS, dies gelte ausweislich des § 31 Abs. 18 ORF-G bzw. der spiegelbildlichen Regelung des § 6 Abs. 3 RGG auch für rückständige Programmentgelte. Die Einbringung von rückständigen Rundfunkgebühren bzw. Programmentgelten falle daher nicht in die Zuständigkeit des ORF, sondern ausschließlich in jene der GIS, für die insoweit nur das RGG maßgeblich sei und die überdies der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliege sowie an dessen Weisungen gebunden sei. Eine Verletzung von Bestimmungen des ORF-G durch den ORF oder die GIS (und damit eine Zuständigkeit der KommAustria) in Zusammenhang mit der Einbringung der Rundfunkgebühren sei grundsätzlich und jedenfalls im konkreten Fall geradezu denkunmöglich.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die GIS ihm gegenüber seit November 2017 mit der Erstellung eines Bescheides über das Bestehen bzw. die Höhe rückständigen Programmentgelts säumig sei. Stattdessen habe ihm die GIS Mahnungen übermittelt, in denen rückständige Gebühren samt einem Säumniszuschlag vorgeschrieben worden seien und auf das Entstehen weiterer Kosten im Fall des weiteren Verzugs hingewiesen worden sei. Weiters habe er ein Schreiben eines Inkassobüros erhalten, in dem zusätzlich zum Säumniszuschlag auch noch weitere Gebühren verrechnet worden seien.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus der Beschwerde und den weiteren – insoweit inhaltlich unbestrittenen – Schreiben des Beschwerdeführers.

Nähere Feststellungen zum tatsächlichen Vorliegen der Säumnis (vor dem Hintergrund des Vorbringens der GIS, dem Beschwerdeführer gegenüber in einem „aktuell“ anhängigen Verwaltungsverfahren einen Bescheid erlassen zu haben) konnten ausgehend vom rechtlichen Ergebnis (siehe unter Punkt 4.) unterbleiben.

## 4. Rechtliche Beurteilung

§ 35 ORF-G lautet:

### *„Regulierungsbehörde*

**§ 35.** (1) *Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.*

(2) *Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.*

(3) *Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.“*

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

### *„Rechtsaufsicht*

**§ 36.** (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder*

*ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. *auf Grund von Beschwerden*
  - a. *einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet*
  - b. *eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
  - c. *eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

*[...]*

*(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.*

*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

*[...]“*

§ 31 ORF-G lautet – soweit hier wesentlich – wie folgt:

*„(17) Das Programmentgelt ist gleichzeitig mit den Rundfunkgebühren und in gleicher Weise wie diese einzuheben; eine andere Art der Zahlung tilgt die Schuld nicht.*

*(17a) ...*

*(18) Rückständige Programmentgelte können zu Gunsten des Österreichischen Rundfunks von dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren beauftragten Rechtsträger in gleicher Weise wie rückständige Rundfunkgebühren im Verwaltungsweg hereingebracht werden.“*

Die maßgeblichen Bestimmungen des RGG lauten auszugsweise wie folgt:

#### ***„Einbringung der Gebühren***

**§ 4. (1)** *Die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte einschließlich der Entscheidung über Befreiungsanträge (§ 3 Abs. 5) obliegt der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ (Gesellschaft).*

*(2) Der Gesellschaft obliegt ferner die umfassende Information der Öffentlichkeit über die Gebühren- und Meldepflicht, die Form der Zahlung sowie die laufende Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erfassung aller Rundfunkteilnehmer.*

*(3) Die Gesellschaft hat alle Rundfunkteilnehmer zu erfassen. Zu diesem Zweck haben die Meldebehörden auf Verlangen der Gesellschaft dieser Namen (Vor- und Familiennamen), Geschlecht, Geburtsdatum und Unterkünfte der in ihrem Wirkungsbereich gemeldeten Personen in der dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Form zu übermitteln. Die Gesellschaft darf die übermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwenden; sie hat dafür Sorge zu tragen, daß die Daten nur im zulässigen Umfang verwendet werden und hat Vorkehrungen gegen Mißbrauch zu treffen. Von den Meldebehörden übermittelte Daten sind längstens mit Ablauf des dem Einlangen folgenden Kalenderjahres zu löschen; nicht zu löschen sind die Daten jener gemeldeten Personen, die trotz Aufforderung die Mitteilung nach § 2 Abs. 5 unterlassen haben.*

*(4) Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Inkassos der Leistungen Dritter bedienen. Das Inkasso kann ohne gesonderte Zustimmung des Rundfunkteilnehmers für höchstens zwei Monate im voraus erfolgen, wobei die Fälligkeit erstmalig am ersten Werktag des Monats der Meldung und danach wiederkehrend jeden ersten Werktag des zweitfolgenden Monats eintritt.*

*(5) Die Gesellschaft kann mit dem Rundfunkteilnehmer Vereinbarungen über die Fälligkeit und die Form der Entrichtung der Rundfunkgebühr treffen, wenn dadurch die Bemessung oder Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.*

...

### **Verfahren**

**§ 6.** *(1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 obliegt der Gesellschaft; gegen von der Gesellschaft erlassene Bescheide ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Das AVG ist anzuwenden.*

*(2) ...*

*(3) Rückständige Gebühren und sonstige damit verbundene Abgaben und Entgelte sind im Verwaltungsweg hereinzubringen; zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die Gesellschaft einen Säumniszuschlag von 10% des rückständigen Betrages vorschreiben. Die Gesellschaft ist zur Ausstellung von Rückstandsausweisen berechtigt.*

*(3a) ...*

*(4) Auf Grund eines mit der Bestätigung der GIS Gebühren Info Service GmbH, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt, versehenen Rückstandsausweises oder Gebührenbescheides kann die Gesellschaft die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen.*

*(5) ...“*

Die KommAustria versteht die Beschwerde des Beschwerdeführers dahingehend, dass er – ausdrücklich gestützt auf die Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G – behauptet, die GIS unterliege als Tochterunternehmen des ORF der Rechtsaufsicht durch die KommAustria und verletze (auch) die Bestimmung des § 31 Abs. 18 ORF-G, indem sie sich ihm gegenüber zur Einbringung von rückständigen Rundfunkgebühren und Programmentgelten des Mittels der Mahnungen bzw. eines Inkassobüros bediene, statt darüber mit Bescheid abzusprechen.

Eine derartige Verletzung kommt nicht in Betracht:

Soweit in der Beschwerde die Verletzungen von anderen Bestimmungen als jenen des ORF-G (also insbesondere von Bestimmungen des RGG) behauptet werden, genügt der Hinweis auf § 36 Abs. 1 erster Satz ORF-G, wonach die KommAustria aufgrund von Beschwerden (nur) über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (d.h. des ORF-G) entscheidet.

Darüber hinaus ergibt sich aus § 31 Abs. 18 ORF-G und § 6 Abs. 3 RGG, dass die gemäß § 4 Abs. 1 RGG mit der Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte betraute GIS Gebühren Info Service GmbH auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat, wenn über die Verpflichtung zur Entrichtung von Rundfunkgebühren samt verbundener Abgaben und Entgelt Meinungsverschiedenheit besteht (vgl. VwGH 03.04.2019, Ro 2017/15/0046).

Ein solcher Bescheid ergeht in Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben der GIS nach § 4 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 RGG, wonach diese das AVG anzuwenden hat und gegen von ihr erlassene Bescheide Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zulässig ist.

Indem die GIS insofern das AVG anzuwenden hat, unterliegt sie auch der in dessen § 73 Abs. 1 statuierten Entscheidungspflicht. Deren Verletzung ist gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm § 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) und § 6 RGG mit Säumnisbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen.

Wenn aber die GIS nach § 6 Abs. 3 RGG (im Hinblick auf das Programmentgelt iVm § 31 Abs. 18 ORF-G) zur Erlassung eines Feststellungsbescheides über strittige Gebühren und Abgaben verpflichtet ist und zur Entscheidung über deren behauptete Säumnis das BVwG im Wege der Säumnisbeschwerde angerufen werden kann, bleibt daneben kein Raum mehr für die Feststellung einer behaupteten Verletzung des ORF-Gesetzes (konkret von dessen § 31 Abs. 18) durch die KommAustria im Beschwerdeverfahren gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G.

Auch die behauptete Unzulässigkeit der Vorschreibung eines Säumniszuschlages vor Erlassung des Bescheides bzw. der Überwälzung von Inkassokosten ist im Rahmen des soeben skizzierten Verfahrens geltend zu machen, indem die GIS – allenfalls nach Säumnisbeschwerde an das BVwG – auch über diese Posten bescheidmäßig abzusprechen hat und dagegen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offensteht.

Ob die GIS gegenüber dem Beschwerdeführer mit der Erlassung eines Bescheides tatsächlich (noch) säumig ist, kann bei diesem Ergebnis dahingestellt bleiben.

Die Beschwerde war – einschließlich der weiteren Anträge im Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 14.08.2019, die nach dem Gesagten allesamt einer Feststellung gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G nicht

zugänglich sind – ohne weiteres Verfahren gemäß § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-G als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.500/19-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Oktober 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)